Sålfen de §. 18 de Zienfrantigung ausdräcklich ausfprecken. Zodes gegen einen Etaatsdener gefällte Envolertenunig is der vogsefgiehr Befeide des deterfiniten Dieutra mutgutellen. Sellte die Dienfrantigung in einem Citrenniniss übergangen fein, bei die be Zienfrächderbe berechtigt und verpflicher, auf den gerichtlichen Analpenach in diefer Keipfung befonders anzulenzen.

Die vorgefeste Beborde bat nach endguttiger gerichtlicher Enticheidung bas gur Undführung ber Diennentfepung etwa noch Erforderliche zu verfügen.

Folgen ber Dienftentfchung.

§. 52.

Mit dem auf Dienkentisjung fautenden endgaftigen gerichtlichen Aussyrunde verliert ber Berurbeite ofen Beieres feine Etigenschaft als Stantblener und bamit alles Dembrindsmura, Many und Ettle, dem vertiebene Gergenschen, seine den Allgruch auf Much begehalt. Auch follieft bie Dienkentigung die Jähigleit gur Biederanischung für immer aus.

Rechtsmittel gegen gerichtliche Entideibung. Bivilrechtemeg.

8, 53,

Gegen gerichtliche Beichlusse und Erkenntniffe über unfretwillige Gutiernung vom Ber (§§. 22, 23, 26, 36, 46, 49, 50) feichen ber Staatbergerung cherifore bei beiteiffigten Bedabbierer, bie im Straferoreite juffahen Medbumittel in.

Im Uebrigen flest behnis Geltendundsung der Ansprücke auf Diensteinkonnen, Bartegelder und Benisienen, sowie für Erictisfelten über deren Eriese dem Diener der Beig des Jisibresesses und in die den der der der der Bestelle der der Andelsweg überhaupt ausschlicht und des Unterindsungsverfalten debei verstereit.

Entlaffungeurfunde.

§. 54.

Ueber febt Entierung vom Dienfte ist ein, ben Grund ber Entierung und bie Seignungen einstellnisst einster Beichelung bes Monges, Intide der ber geneineberrestigung einhaltende, Entlieffungs. Detrete ver Reiferiet, je nach bem bie tiet Angleiung bin betreit ber Affeitungs. Detrete ver Reiferiet, je nach bem bie von einer bagt besuftragten Beforde ausgeferigen und bem betreffenden Diener, bezuge, weit ber Deingliche beifelten, gugefen.